

spanne als auf nur ein bestimmtes Jahr. Eventuell ist sie anlässlich des Abtswechsels in Himmerod erteilt worden.

Dem kommissarischen Vaterabt wurde seinerseits zugestanden, einen anderen Abt zu beauftragen, sofern er verhindert sei. Als Vorlage zur Abfassung einer *Commissio pro visitatione in plenaria potestate* konnte ein registerartig eingetragenes Schreiben (1384 April 4) dienen, durch das Abt Mathias die Paternitätspflichten über Affolterbach, das ihm unmittelbar unterstellt war, für das betreffende Jahr an einen anderen Abt delegierte. Durch die besiegelte Vollmacht konnte sich der Vertreter im Nonnenkloster ausweisen und *in potestate ordinis plenaria* an Stelle des Vaterabtes auftreten⁴². Wie sich betroffene Zisterzienserinnen zu einem Wechsel des Betreuungsverhältnisses stellten, bleibt fast immer verborgen. Um so interessanter ist eine Supplik der Kölner Abtei Mariengarten an den Abt von Himmerod, die dokumentiert, welche Bedeutung vertrauten Bindungen zugemessen wurde. Mariengarten zählte zu den *filiae immediatae* von Cîteaux. In Kenntnis eines Abtswechsels, *cum abbas Cisterciensis ut intelleximus assumptus sit in cardinalem*, rechnete die Äbtissin damit, daß das kommissarische Unterstellungsverhältnis unter Himmerod wieder aufgelöst werde. Geradezu inständig drängte sie, der Abt möge sich für den Verbleib Mariengartens unter Himmeroder und Heisterbacher *curia ac commissio* einsetzen, (...) *unde ad vos singularem geremus affectionem necnon ad vestrum filium patrem* (...) *et* (...) *nec a vobis nec ab eo absque turbatione cordis separari possemus*⁴³.

committi quaedam monasteria hactenus concessa iterum concedenda betr. St. Thomas und Löwenbrücken.

42) Lib. dict. f. 59 r³. Vgl. auch Lib. dict. f. 103 r³ – v: Der Abt von Clairvaux überträgt dem Abt von Val-Dieu die Visitationspflicht über ein ungenanntes Nonnenkloster. – Es ist charakteristisch für die Formulare umfassender Bevollmächtigungen, daß wiederholt auf das Ordensrecht rekurriert wird. Dabei stellte der Gebrauch der Formelsammlung sicher, daß die Vollmacht im Hinblick auf die einschlägigen ordensrechtlichen Bestimmungen korrekt und damit rechtswirksam formuliert wurde, vgl. GÖRTZ, Formularbücher (wie Anm. 7) S. 307 ff. – Die *Carta visitationis sic possit inchoari* von 1319 Mai 28, vgl. Lib. dict. f. 24 r, könnte sich auf eine solche Delegierung der Visitation eines Zisterzienserinnenklosters beziehen, denn es heißt dort *in visitatione de Hemmenrod facta per fratrem et abbatem de Heister[bach] de mandato patris dicti*.

43) Lib. dict. f. 75 v². – Das namentlich nicht bezeichnete Zisterzienserinnenkloster ist nur mit Mariengarten zu identifizieren, vgl. Anm. 31. Bei dem Kardinal handelt es sich wohl um Abt Johannes VI. von Cîteaux, der 1375 Dezember 20 zum Kardinal erhoben wurde und schon im September 1376 verstarb, vgl. Joseph-Maria CANIVEZ, Cîteaux (Abbaye), in: DHGE 12 (1953) Sp. 852–874,